



Route des Cliniques 17  
Case postale  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 1. Juli 2004

Tél. 026 / 305 29 92  
Fax 026 / 305 29 85  
E-mail SASOC@fr.ch  
Site www.fr.ch/sasoc

Service social du District de la Broye  
Bâtiment de l'Hôpital  
Case postale 896  
1470 Estavayer-le-Lac

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)  
Postcheckkonto

V/réf. - I/Ref. CD/fm  
N° du dossier / Aktenheft Nr. L:/envoi trim./radiation\_casier\_judiciaire\_all.doc

## **Löschung eines Eintrags im Strafregister**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 19. Mai 2004 können wir Ihnen folgende Informationen erteilen :

Für die Löschung eines Eintrags im Strafregister unterscheidet das Gesetz zwischen Verurteilungen zu unbedingten Strafen und solchen mit bedingtem Strafvollzug.

### **1) Unbedingte Strafe**

#### **a) Löschung von Amtes wegen**

Bei Verurteilungen zu unbedingter Strafe oder wenn ein bedingter Strafvollzug widerrufen wurde, löscht der Strafregisterführer die Eintragung von Amtes wegen, wenn die Fristen nach Artikel 80 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StPG) erfüllt sind. Die Fristen laufen ab dem Ende des Strafvollzugs.

#### **b) Löschung auf Gesuch**

Nach Artikel 80 Abs. 2 StPG kann der Richter auf Gesuch des Verurteilten die unter Artikel 80 Abs. 1 StPG aufgeführten Fristen abkürzen und die Löschung verfügen, wenn das Verhalten des Verurteilten dies rechtfertigt.

Die für die Löschung des zuletzt eingetragenen Urteils zuständige Behörde ist befugt, auch die gleichzeitige Löschung der anderen Eintragungen zu verfügen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 80 Abs.2 StPG).

Im Kanton Freiburg ist der Strafappellationshof des Kantonsgerichts zuständig, die Löschung auf Gesuch des Verurteilten zu verfügen (Art. 19 EGStPG ; SGF 31.1).

### **2) Bedingter Strafvollzug**

Nach Artikel 41 Abs. 4 StPG erfolgt bei Verurteilungen mit bedingtem Strafvollzug die Löschung von Amtes wegen nach Ablauf der Probezeit. Im Kanton Freiburg ist das Amt für den Strafvollzug

zuständig (Art. 2 des Beschlusses über das Strafregister und die kantonale Strafkontrolle ; SGF 33.11), zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Artikel 41 Abs. 4 StPG erfüllt sind, und die Streichung zu verfügen.

### 3) Fall D.

Im Fall von Frau D, die dreimal zu Haftstrafen und zur Zahlung einer Busse verurteilt wurde, löscht der Strafregisterführer die Eintragung von Amtes wegen, das heisst ohne besonderes Verfahren und kostenlos, wenn seit dem Ende der im Strafurteil festgesetzten Strafe zehn Jahre verflossen sind. Vor Ablauf dieser Frist, das heisst zwei Jahre nach dem Vollzug der letzten Strafe, hat Frau D. die Möglichkeit, den Strafappellationshof um die Löschung aller Eintragungen im Strafregister zu ersuchen. Da wir den uns vorliegenden Dokumente nicht entnehmen können, wann Frau D. ihre Strafen vollzogen hat, können wir Ihnen die genauen Daten des Fristenablaufs nicht nennen. Da jedoch die letzte Strafe am 13.10.1998 ausgesprochen wurde, hat Frau D. ihre Strafe sicherlich schon absitzen und ihre Busse zahlen müssen. Demzufolge könnte sie aufgrund von Artikel 80 Abs. 2 StPG (Löschung auf Gesuch des Verurteilten) um die Löschung der Eintragungen ins Strafregister ersuchen.

Es ist wie folgt vorzugehen :

- schriftliches Gesuch an den Strafappellationshof, CP 56, 1702 Freiburg, mit spezifischer Anführung der Namen der Gerichte, welche die Strafen ausgesprochen haben, und Beilegung eines neuen Auszugs aus dem Strafregister,
- Zahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 200.-.

Wir hoffen, Ihre Anfrage zufrieden stellend beantwortet zu haben, und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Daniel Känel, Rechtsanwalt

Huguette Scherrer, Juristin

Beilagen : aufgeführte Gesetzesbestimmungen  
Kopie : alle regionalen Sozialdienste